

3. Verkehrsform und Linienbestand

		Nutz-Wagenkilometer / Jahr		
		Gesamt	davon in (Land)	
3.1	Straßenbahn			
3.1.1	davon in Städten über _____ Einwohner			
3.1.2	davon in Städten unter _____ Einwohner			
3.2	Stadtschnellbahn			
3.3	Oberleitungsomnibus			
3.4	Linienverkehr mit Kfz nach § 42 und nach § 43 Nr. 2 PBefG, soweit nicht nach § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über Beförderungsentgelte und -bedingungen (§ 39 PBefG) verzichtet wurde			
	davon			
3.4.1	Orts- und Nachbarortslinien			
3.4.1.1	in Städten über _____ Einwohner			
3.4.1.2	in Städten / Gemeinden über _____ Einwohner			
3.4.1.3	in Städten / Gemeinden unter _____ Einwohner			
3.4.2	Sonstige Linien (Überlandlinien)			
3.5	Schienenverkehre der nichtbundeseigenen Eisenbahnen nach dem AEG			
	Summe 3.1 – 3.3 und 3.4.1			
	Summe 3.4.2			

II. Änderung der Beförderungsentgelte (§ 39 PBefG bzw. § 12 AEG)

1. Letzter Antrag auf Änderung der Beförderungsentgelte für

Datum	Aktenzeichen

1.1 Zeitfahrausweise für Auszubildende

1.2 die allgemeinen Zeitfahrausweise

1.3 die sonstigen Fahrausweise

1.4 Bescheid der Genehmigungsbehörde

2. Verhältnis des Tarifs für allgemeine Zeitfahrausweise zum Tarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

100 :	
-------	--

III. Zusammenhängendes Liniennetz mit verbundenen Beförderungsentgelten

1. Linien des Unternehmens gehören zu einem von mehreren Unternehmen gebildeten, zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten

Name der Gemeinschaft(en)

2. Die Erträge werden aufgrund eines Einnahmevertrages zugewiesen, dessen Verteilungsschlüssel Verkehrs- und /oder Betriebsleistungsdaten enthält

Name der Gemeinschaft	Datum des Vertrages	Parameter für die Schlüsselbildung

3. Einnahmeverteilung-Regelung (Schlüsselung) Schlüsselbildung siehe Anlage

Name der Gemeinschaft	%-Anteil des antragstellenden Unternehmens im Kalenderjahr

4. Die Zustimmung zu einem besonderen Schlüssel nach § 5 Abs 2 *) wurde beantragt

Name der Gemeinschaft	Datum des Antrags	bei (Genehmigungsbehörde)

*) PBefAusgIV / AEAusgIV

VI. Berechnung des Ausgleichs

1. Soll-Kostensatz	Land					
	Datum	Cent/Pkm	Datum	Cent/Pkm	Datum	Cent/Pkm

des Landes gem. Verordnung vom

2. Ausgleichsberechnung	Land					
	in vollen Euro		in vollen Euro		in vollen Euro	
2.1 Sollkosten (Kostensatz x Pkm)						
2.2 Erträge	V. 3.2					
	Diff. 2.1 – 2.2					
2.3 Ausgleichsbetrag nach § 45a/§ 6a Abs. 2 Satz 1*)	50 v. H. der Diff. 2.1 – 2.2					
2.4 Kürzung nach § 45a/§ 6a Abs. 2 Satz 3*)		%				
	in vollen Euro		in vollen Euro		in vollen Euro	
2.5 Ausgleichsanspruch	Diff. 2.3 – 2.4					
3. Gewährte Vorauszahlungen	in vollen Euro		in vollen Euro		in vollen Euro	
3.1 1. Rate						
3.2 2. Rate						
3.3						
3.4 insgesamt	Summe 3.1 – 3.3					
4. auszahlender Betrag	Diff. 2.5 – 3.4					

VII. Vorauszahlungen

1. Höhe des Ausgleichsanspruchs	Land					
	in vollen Euro		in vollen Euro		in vollen Euro	
2. Beantragte Vorauszahlungen	VI. 2.5					
	davon 80 v.H.					
2.1 zum 15. Juli						
2.2 zum 15. November						

*) PBefG / AEG

**VIII. Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer von der
Genehmigungsbehörde anerkannten Stelle oder Person nach § 7 Abs. 3*)**

Die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen wird bestätigt.

Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberater /
Steuerberatungsgesellschaft / Steuerbevollmächtigter / Buchprüfer / Rechnungsprüfungsamt

Herr / Frau / Firma _____

Straße, Haus-Nr., Ort _____

Datum, Stempel, Unterschrift _____

zentraler Thüringer Formularpool

IX. Anlagen

1. Linienverzeichnis unter Angabe der Linienlängen
2. Fahrpreisübersicht
3. ggf. Inkasso- und Zustellvollmacht
4. Nachweis über die Ermittlung betriebsindividueller Werte nach § 3 Abs. 5*)
5. ggf. Berechnungen zur Einnahmenaufteilung nach III. 3.2
6. Angaben zum Schlüssel nach § 6*)
7. _____
8. _____
9. _____

Es wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind.

Datum / Stempel _____

und Unterschrift des Antragstellers _____

*) PBefAusglV / AEAusglV

1. Nutz-Wagen-Kilometer / Jahr (Blatt 2 Nr. 3)

Der Nutz-Wagen-Kilometer ist ein statistischer Wert, der die Fahrleistungen der Zugfahrzeuge und die der mitgeführten Anhänger im Straßenbahn- und Obus-Verkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG angibt. Die Fahrleistungen im Schülerverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG kommen ebenfalls infrage, soweit nicht nach § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über Beförderungsentgelte und -bedingungen (§ 39 PBefG) verzichtet worden ist. Leerfahrten, Werkstattfahrten und dgl. sind nicht als Wagen-Kilometer-Leistung auszuweisen. Zu- und Abfahrten zählen nur dann, wenn sie von Fahrgästen benutzt werden können. Fahrleistungen, die im Rangieren oder auf Endschleifen anfallen, gehören indessen dazu.

2. Überwiegende Verkehrsform (Blatt 2 Nr. 3)

Als Ortslinienverkehr (Ziff. 3.4.1) gilt eine Straßenbahn- oder Obuslinie oder eine Kraftfahrzeuglinie nach § 42 oder § 43 Nr. 2 PBefG, wenn sie innerhalb der politischen Grenzen einer Gemeinde betrieben wird.

Als Nachbarortslinienverkehr im Sinne des § 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3*) gilt eine Straßenbahn- oder Obuslinie oder Kraftfahrzeuglinie nach § 42 oder § 43 Nr. 2 PBefG, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Es muss sich um eine Linie handeln zwischen Nachbarorten oder Teilen von ihnen, wenn diese wirtschaftlich und verkehrsmäßig so miteinander verbunden sind, dass der Verkehr nach der Tarifgestaltung und nach gegenwärtiger oder in naher Zukunft zu erwartender Häufigkeit einem Ortslinienverkehr vergleichbar ist. Die Verbindung mehrerer Nachbarortslinien fällt nicht unter den Begriff „Nachbarortslinienverkehr“.

Ein Linienverkehr ist nach Häufigkeit und Tarifgestaltung einem Ortslinienverkehr grundsätzlich nicht vergleichbar, wenn

- werktäglich (außer samstags) fahrplanmäßig weniger als 12 Fahrtenpaare ausgeführt werden
oder
- das Beförderungsentgelt nicht nach einem im Ortslinienverkehr üblichen Tarifschema (Einheitspreis, Zonentarif, Teilstreckentarif) erhoben wird.

Unter Nachbarorten sind benachbarte politische Gemeinden zu verstehen; sie müssen nicht unmittelbar aneinander grenzen.

Der Orts- und Nachbarortslinienverkehr „überwiegt“, wenn mehr als 50 von Hundert der Jahres-Wagen-Kilometer dort erbracht wird; im anderen Falle wird „überwiegend“ Überlandlinienverkehr betrieben; dazu siehe auch Erl. Nr. 6.

3. Zeitfahrausweise (Blatt 4 Nr. 1)

Das sind Fahrausweise, die den in der PBefAusgIV / AEAusgIV genannten Personenkreis für einen Zeitraum von mindestens einer Woche zur beliebig häufigen Benutzung des Verkehrsmittels in bestimmten Relationen, Zonen oder sonstigen Bereichen berechtigen (Schülerwochen-, -monats- und -jahreskarten). Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise sind 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen. Dabei ist die Woche mit höchstens sechs Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen.

Diese Werte können unterschritten werden, soweit Fahrplanangebote nicht vorhanden sind oder tarifliche Einschränkungen bestehen oder nur ausbildungsnotwendige Tage berücksichtigt werden sollen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2*). Von dieser Ermächtigung kann Gebrauch gemacht werden, wenn sich aus dem Fahrplan oder den Tarifbestimmungen ergibt, dass an bestimmten Tagen keine Ausbildungsverkehre angeboten werden bzw. die Nutzung des Fahrausweises eingeschränkt ist. Dies gilt auch, wenn nach den Feststellungen der zuständigen Landesbehörden die Anzahl der Ausbildungstage unter den in den Verordnungen genannten Höchstwerten liegt. Hierüber werden die Verkehrsunternehmen vorher unterrichtet.

4. Beförderungsfälle (Blatt 4 Nr.2)

Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Es sind die unter Erl. Nr. 3 genannten Ausnutzungswerte anzusetzen.

*) PBefAusgIV / AEAusgIV

5. Zuschlag (Blatt 4 Nr. 2.11)

Besteht ein von mehreren Unternehmen gebildetes, zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderte Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 von Hundert zu erhöhen.

6. Mittlere Reiseweite (Blatt 5 Nr. 3)

Die mittlere Reiseweite gibt an, welche Entfernung ein Auszubildender je Fahrt im Liniennetz eines Unternehmens durchschnittlich zurücklegt. Dieser Wert gilt für den gesamten Ausbildungsverkehr eines Unternehmens.

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 PBefAusglV kommen als Durchschnittswerte infrage:

- 5 km, wenn überwiegend Orts- und Nachbarortlinienverkehr oder
- 8 km, wenn überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr)

betrieben wird. Nach § 3 Abs. 4 AEAusglV beträgt der Durchschnittswert einheitlich 8 km.

7. Betriebsindividuelle Werte (Blatt 4 Nr. 1, Nr. 2.11, Blatt 5 Nr. 3)

Wird nachgewiesen, dass von den Durchschnittswerten für

- die Ausnutzung der Zeitfahrausweise je Gültigkeitstag (§ 3 Abs. 2 Satz 2*) oder
- die Erhöhung der Beförderungsfälle um 10 von Hundert (§ 3 Abs. 3*) oder
- die mittlere Reiseweite

jeweils um mehr als 25 von Hundert abgewichen wird, können der Berechnung die nachgewiesenen Werte zugrunde gelegt werden.

8. Personen-Kilometer (Blatt 5 Nr. 4)

Personen-Kilometer sind durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite zu errechnen.

9. Einnahmen aus erhöhtem Beförderungsentgelt

Das sind Einnahmen, die sich auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen ergeben.

10. Eisenbahnen

Im Eisenbahnverkehr sind anstelle der Bezeichnungen:

- Unternehmer
- Genehmigungsbehörde
- Beförderungsentgelte
- erhöhtes Beförderungsentgelt
- Wagen-Kilometer

folgende Angaben zu machen:

- Name der Eisenbahn
- zuständige Landesbehörde
- Tarife
- Fahrpreiszuschläge
- Achs-Kilometer

*) PBefAusglV / AEAusglV